OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701222/4/KHa

Datum:
Linz, 30. August 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des W.S., X, G., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19. Juli 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, wegen Zurückweisung der Beschwerde wegen verspäteter Einbringung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 19. Juli 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, behoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. März 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 7. Februar 2021 um 16:55 Uhr in 4710 Grieskirchen, Prechtlerstraße 18 im Zuge der Teilnahme an einer Demonstration im Bereich Prechtlerstraße Höhe Haus Nr. 18 auf der Fahrbahn gehend, keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschriften des § 40 Abs. 1 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 40 Abs. 2 EpiG eine Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt.

I.2. Im internen System der belangten Behörde ist eine Hinterlegung des Straferkenntnisses vom 11. März 2021 an der Wohnadresse des Beschwerdeführers (X, G.) mit 16. März 2021 vermerkt. Es konnte nicht festgestellt werden, ob und wann die Hinterlegung des Schriftstückes erfolgte sowie ob eine Verständigung über die Hinterlegung durch das Zustellorgan an einer für die Abgabestelle bestimmten Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach) eingelegt wurde oder ob diese an der Abgabenstelle zurückgelassen bzw. an der Eingangstüre angebracht wurde. Ein entsprechender Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) und somit eine Beurkundung der Hinterlegung durch das Zustellorgan ist nicht vorhanden.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Mai 2021 wurde dem Beschwerdeführer eine Mahnung hinsichtlich der offenen Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro (offene Forderung inklusive Kosten und Mahngebühren 85,00 Euro) aus dem Verwaltungsstrafverfahren zu Geschäftszahl BHGR/921080002868/21 übermittelt. Daraufhin hat sich der Beschwerdeführer mit der belangten Behörde in Verbindung gesetzt und per E-Mail vom 25. Mai 2021 die Kopie eines Service-Tickets der Österreichischen Post AG übermittelt, aus welchem die Schilderung des Beschwerdeführers hervorgeht, dass der Beschwerdeführer keine Hinterlegungsanzeige erhalten habe.

I.4. Mit E-Mail vom 16. Juni 2021 wurde dem Beschwerdeführer das Straferkenntnis vom 11. März 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, von der belangten Behörde übermittelt.

Mit Eingabe vom 28. Juni 2021, per Einschreiben zur Post gegeben am 1. Juli 2021, hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 11. März 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, erhoben.

Diese Beschwerde vom 28. Juni 2021, zur Post gegeben am 1. Juli 2021, wurde von der belangten Behörde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 19. Juli 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, als verspätet zurückgewiesen. Der Zurückweisungsbescheid vom 19. Juli 2021 wurde am 21. Juli 2021 übernommen.

Inhaltlich stützt sich die belangte Behörde im verfahrensgegenständlichen Zurückweisungsbescheid auf eine mit 16. März 2021 wirksam erfolgte Hinterlegung des Straferkenntnisses sowie auf ein sich daraus errechnendes Ende der Beschwerdefrist am 13. April 2021.

I.5. Mit Beschwerde vom 25. Juli 2021, zur Post gegeben am 26. Juli 2021, hat der Beschwerdeführer gegen den Zurückweisungsbescheid vom 19. Juli 2021 fristgerecht Beschwerde erhoben und darin auf die Zustellung des Straferkenntnisses (erst) am 16. Juli 2021 durch die E-Mail der belangten Behörde hingewiesen. Eine zuvor erfolgte Zustellung durch Hinterlegung wurde vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt.

I.6. Mit Schreiben vom 24. August 2021 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 25. Juli 2021 gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 19. Juli 2021 samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

## II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, dem der im Sachverhalt dargestellte Verfahrensverlauf sowie die Zustellungen der einzelnen Schriftstücke entnommen werden konnten.

Einzig hinsichtlich der verfahrenswesentlichen Frage, ob und wann die Zustellung des Straferkenntnisses vom 11. März 2021, die gemäß Angaben der belangten Behörde durch Hinterlegung des Schriftstückes am 16. März 2021 erfolgt sei, konnte dem Behördenakt kein entsprechender Zustellnachweis bzw. Nachweis über die erfolgte Hinterlegung entnommen werden. Auf Rückfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die belangte Behörde mitgeteilt,

dass kein Beleg über die Hinterlegung des Schriftstückes aufgefunden werden konnte (E-Mail der belangten Behörde vom 13. April 2022, ON3). Aus diesem Grund konnten somit auch keine Feststellungen dazu getroffen werden, dass die Hinterlegung des Straferkenntnisses am Wohnsitz des Beschwerdeführers am 16. März 2021 erfolgte, da eine entsprechende die Hinterlegung beurkundende Hinterlegungsanzeige nicht vorliegt. Daraus ergibt sich auch, dass keine Feststellung dazu getroffen werden konnte, ob vom Zustellorgan – wie dies gesetzlich vorgesehen ist – eine entsprechende Hinterlegungsanzeige an der Abgabeeinrichtung vor Ort eingelegt bzw. eine solche vor Ort an der Abgabestelle zurückgelassen wurde. Eine vom Zusteller auf dem Zustellnachweis beurkundete Zustellung mittels Hinterlegung konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht übermittelt werden.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da die Durchführung einer solchen mangels Existenz einer Urkunde, aus welcher die Hinterlegung des Straferkenntnisses mit 16. März 2021 im Sinne einer widerleglichen Vermutung abgeleitet werden kann, keine weitere Klärung des Sachverhalts erwarten lässt, zumal der Beschwerdeführer bereits dargelegt hat, keine Hinterlegungsanzeige in seiner Abgabeeinrichtung vorgefunden zu haben.

Da somit bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass – unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ – der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 3 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlagen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet. Ein fristgebundenes Anbringen gilt daher dann als rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am letzten Tag der Frist von der Behörde entgegengenommen wird (vgl. VwGH 29.05.1998, 98/02/0146). Davon abweichend werden gemäß § 33 Abs. 3 AVG die Tage des Postlaufs nicht in die Frist eingerechnet, sodass es ausreichend ist, wenn das

Schriftstück innerhalb der Frist zur Post gegeben wird (vgl. VwGH 12.12.2002, 2002/07/0061). Zur Feststellung des Zeitpunkts, in dem das Schriftstück iSd § 33 Abs. 3 AVG an einen Zustelldienst übergeben wurde, ist grundsätzlich der von der vom Zustelldienst auf der Briefsendung angebrachte Datumsstempel (Poststempel) als Beweismittel heranzuziehen (vgl. VwGH 20.02.2004, 2003/18/0034; 24.04.2013, 2013/03/0049).

III.2. Die Beschwerdefrist wird durch die erfolgte Zustellung des Bescheides an den Adressaten des Bescheides in Gang gesetzt. Ob und wenn ja, wann eine Zustellung rechtswirksam erfolgt ist, bestimmt sich dabei nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes.

Die verfahrensgegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes haben folgenden Inhalt:

Das Zustellgesetz regelt in seinem § 17, dass in jenen Fällen, in denen das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustellG regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument zu hinterlegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustellG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen. Gemäß § 17 Abs. 4 ZustellG ist eine im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

III.3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein, Zustellschein), welcher vom Zustellorgan beurkundet wurde, eine öffentliche Urkunde dar, die den Beweis dafür erbringt, dass die Zustellung den Angaben auf dem Zustellschein entsprechend erfolgt ist. Dem Empfänger steht diesbezüglich der Gegenbeweis offen; der Zustellnachweis samt der beurkundeten Zustellung bedingt jedoch die widerlegliche Vermutung, dass die Zustellung wirksam erfolgt ist.

Im vorliegenden Fall konnte die belangte Behörde jedoch trotz Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesen vom Zustellorgan

beurkundeten Zustellnachweis über die Zustellung bzw. Hinterlegung des Straferkenntnisses vom 11. März 2021 nicht vorlegen. Es liegt dem erkennenden Gericht somit keine öffentliche Urkunde vor, aus welcher sich eine Hinterlegung des Straferkenntnisses mit 16. März 2021 (wie dies von der belangten Behörde im bekämpften Zurückweisungsbescheid angenommen wurde) ergeben könnte.

Es konnte somit letztendlich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. März 2021, zu GZ: BHGR/921080002868/21, tatsächlich mit 16. März 2021 für den Beschwerdeführer hinterlegt wurde und dass der Beschwerdeführer gemäß der Bestimmung des § 17 Abs. 2 ZustellG ordnungsgemäß von der Hinterlegung schriftlich verständigt wurde. Die Verständigung von der Hinterlegung, somit das Einlegen einer Hinterlegungsanzeige in die Abgabeeinrichtung an der Abgabestelle bzw. deren Zurücklassen an der Abgabestelle, ist jedoch Voraussetzung für die wirksame Hinterlegung eines Schriftstückes gemäß § 17 ZustellG (vgl. dazu VwGH 21.07.2011, 2007/18/0827 mwN). Sofern nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine Hinterlegungsanzeige gemäß der Regelung des § 17 Abs. 2 ZustellG an der Abgabestelle hinterlassen wurde, kann ein beim Zustellvorgang unterlaufener Mangel nicht ausgeschlossen werden.

III.4. Da somit zusammengefasst ein wirksamer Zustellvorgang durch Hinterlegung mit 16. März 2021, wie dies von der belangten Behörde im verfahrensgegenständlich bekämpften Zurückweisungsbescheid behauptet wird, letztendlich nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden kann, da eine diesbezügliche öffentliche Urkunde, die den Zustellvorgang beurkundet, dem erkennenden Gericht nicht vorgelegt werden konnte, konnte auch der Berechnung der Frist für die Erhebung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 11. März 2021 gemäß dem Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht eine wirksame Zustellung durch Hinterlegung am 16. März 2021 zu Grunde gelegt werden.

Aus diesem Grund kann daher von einer Zustellung des Straferkenntnisses mit 16. März 2021 durch Hinterlegung nicht ausgegangen werden. Die Zustellung des Straferkenntnisses erfolgte somit gemäß dem vorliegenden Akteninhalt durch Übermittlung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer mit E-Mail der belangten Behörde vom 16. Juni 2021. Mit 16. Juni 2021 hat der Beschwerdeführer somit Kenntnis vom Inhalt des Straferkenntnisses erlangt, sodass der Fristenlauf der Beschwerdefrist in Gang gesetzt wurde.

Ausgehend von dieser Zustellung des Straferkenntnisses am 16. Juni 2021 ist die per Einschreiben am 1. Juli 2021 zur Post gegebene Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis vom 11. März 2021,

GZ: BHGR/921080002868/21, rechtzeitig dh innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist erfolgt.

Aus den genannten Gründen war der Beschwerde im Zweifel für den Beschwerdeführer stattzugeben und der verfahrensgegenständliche Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 19. Juli 2021, GZ: BHGR/921080002868/21, zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich die vorliegende Entscheidung an dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas